



Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 1 vom 05.03.2024 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Sowohl die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „NEWS“ als auch der Beschwerdeführer haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 04.04.2024 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers Peter Reichelt** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 05.03.2024, mit dem seine Beschwerde gegen die **Beschwerdegegnerinnen „VGN Medien Holding Gesellschaft m.b.H.“** und **„VGN Digital GmbH“**, beide Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberinnen der Wochenzeitschrift „NEWS“ und von „news.at“, wegen der Beiträge **„Und immer wieder die leidigen Denunzianten“**, **„Schnüffelfragen spielen in der Kunst keine Rolle“** und **„Per Pudertanz zu den unfreundlichen Wahrheiten“** zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer veröffentlichte am 21.10.2023 gemeinsam mit weiteren Autorinnen und Autoren einen Artikel auf „derstandard.at“ mit dem Titel: „Helnwein, der gefeierte Künstler, und sein lautes Schweigen zu Scientology“. Darin wird berichtet, dass der österreichische Künstler Gottfried Helnwein zu seinem 75. Geburtstag in der Albertina eine zweite große Retrospektive innerhalb von zehn Jahren bekomme. Im Artikel werden dann Helnweins etwaige Verbindungen zur religiösen Sekte Scientology ausführlich behandelt; die Albertina könnte daher theoretisch in den Verdacht geraten, der Ideologie von Scientology eine Plattform zu bieten. Anschließend wird festgehalten, dass die Albertina sich dazu nicht äußern wolle und nur anmerke, dass *„jegliche Kooperation nach den gesetzlich geltenden Governance-Vorgaben“* geprüft werde. Warum Helnwein selbst sich nicht zu Scientology bekenne, sei für den „Standard“ nicht aufklärbar, seine Frau beschwere sich bei den Autorinnen und Autorin jedoch in einer Mail über die Recherche; für sie sei es offensichtlich, dass man einen Hassartikel schreiben würde, um ihrem Mann zu schaden. Helnwein selbst gebe *„beredtem Schweigen“* den Vorzug, heißt es zuletzt.

Am 31.01.2024 wandte sich der Beschwerdeführer an den Österreichischen Presserat und kritisierte drei Beiträge, die in der Wochenzeitschrift „NEWS“ bzw. auf „news.at“ erschienen sind und in denen auf den oben genannten Artikel (indirekt) Bezug genommen wurde.

- **Zur Beschwerde:**

1. Im Beitrag **„Und immer wieder die leidigen Denunzianten“**, erschienen am **27.10.2023 auf „news.at“**, wird festgehalten, dass Österreich den 75. Geburtstag Helnweins feiere, während *„ein zurecht errötetes Tagesperiodikum (...) sich zum Anlass wieder als Freizeitstaatsanwaltschaft“* betätige. Anschließend hält der Autor fest, dass er Helnwein im Frühjahr 1987 erstmalig auf seine Zugehörigkeit zu Scientology angesprochen habe. Viel hätte es der wiederkehrenden Berichterstattung nicht zu entgegnen gegeben. Er habe der (zugelassenen) Vereinigung teilweise angehört, wie auch das OLG Frankfurt 1999 festgestellt habe. Relevanter sei gewesen, dass die Behörde seiner Klage wegen anhaltender Verletzung der Persönlichkeitsrechte stattgegeben habe, so der Autor. Seither sei Ruhe gewesen, und in der Tat würde es niemanden etwas angehen, welchem Verein ein Bürger, der sich nichts zuschulden kommen lasse, angehöre.

Anschließend merkt der Autor an, dass auch der „Standard“ mit *„Bezichtigungsprosa, Titel ‚Helnwein, der gefeierte Künstler, und sein lautes Schweigen zu Scientology‘ gratuliere, wofür ‚ein für seine Helnwein-Obsession bekannter Sonderling beigezogen‘* worden sei; das nehme *„wunder und rühre auch ein wenig“*, denn tatsächlich sei die Geschichte zeitentrückt. Nach Meinung des Autors nähere sich das Interesse an dem Bericht der Nichtwahrnehmung, wenn aber ein Geburtstagsempfang von vor fünf Jahren nach möglichen anwesenden Scientology-Mitgliedern durchkämmt werde, sei ihm das nicht gleichgültig. Vielmehr habe man es mit einem Phänomen zu tun, dass ihn immer wieder beschäftige: *„Denunziation ist mancherorts Standard, Kunst Nebensache geworden. In deutschen Feuilletons ist man dem Prinzip schon mehrfach verpflichtet, hierzulande hakt es noch mit der Umschulung vom Kulturjournalisten zum Freizeitstaatsanwalt.“*

Der Beschwerdeführer kritisierte im Wesentlichen die Bezeichnungen als „leidiger Denunziant“ und „bekannter Sonderling“ im Beitrag. Seiner Ansicht nach werde er dadurch als Lügner und Verleumder gegen Helnwein titulierte und diffamiert, obwohl seine auf „derstandard.at“ veröffentlichte Recherche zu 100 % der Wahrheit entspreche.

2. Im Beitrag **„Schnüffel Fragen spielen in der Kunst keine Rolle“**, erschienen in der **Wochenzeitschrift „NEWS“, Ausgabe 1+2/2024 vom 11.01.2024**, wird ein Interview mit Albertina-Chef Klaus Albrecht Schröder wiedergegeben. Im Vorspann heißt es, dass Schröder Ende 2024 *„[n]ach 25 unglaublich erfolgreichen Jahren“* die Leitung der Albertina zurücklege und er im Interview auch *„zu Denunziationen gegen Helnwein“* deutlich werde. Im Beitrag wird Schröder auf die Frage *„Die weitgehend unbeachtet gebliebene Denunziationskampagne und Helnweins Jahrzehnte zurückliegende Scientology-Verbindungen?“* wie folgt zitiert: *„Das Dilemma ist nicht die Frage, ob Helnwein jemals bei Scientology war oder heute ist oder ihnen nahesteht oder manche Ideale glaubt (...) Ich habe mit ihm persönlich relativ wenig drüber geredet, weil ich selbst nicht religiös bin und letzten Endes dergleichen Überzeugungen jedem selbst überlasse. In Amerika würde danach überhaupt niemand fragen. Da haben wir über 220 Religionsgemeinschaften. In Österreich sind die Scientologen zum Teil als gemeinnützige Gesellschaften anerkannt. Daher ist es für mich tatsächlich eine reine Schnüffel Frage, die in seiner Kunst keine Rolle spielt. Und daher interessiert mich das so wenig wie der Glaube anderer an eine Taube, die den heiligen Geist darstellt, oder wie viele Jungfrauen Anhänger Mohammeds erwarten werden. Oder ob jemand Scientologe ist. Ich halte das für eine private Frage, die man besser nicht diskutiert.“*

Bei diesem Beitrag beanstandete der Beschwerdeführer insbesondere die Bezeichnungen „Denunziationen“ bzw. „Denunziationskampagne“ sowie den Begriff „Schnüffel Frage“, der sich gegen ihn als Autor richte.

3. Im Beitrag **„Per Pudertanz zu den unfreundlichen Wahrheiten“**, erschienen am **07.02.2024 auf „news.at“ und in „NEWS“, Ausgabe 6/2024 vom 08.02.2024**, befasst sich derselbe Autor mit der Tanzaufführung „Pudertanz“ in der Kulturhauptstadt Bad Ischl. Er nehme die Tanzeinlage als ein *„Aufstampfen des Trotzes über die Inferiorität hiesiger Debatten, die mit allem, nur nicht mit Kunst zu tun haben“*; dass derartige Debatten *„mit Denunziationsgeschichten über Helnweins frühere Scientology-Mitgliedschaft auch das so genannte Qualitätsfeuilleton erreicht haben, ist weder überraschend noch bedrückend, sondern ermutigend: Kein vernünftiger Journalist hat die Kampagne aufgenommen, niemand sich vom Ausstellungsbesuch abhalten lassen. Helnwein steht auf der Höhe des Ruhms (und des Marktwerts).“*

Neuerlich kritisierte der Beschwerdeführer die Bezeichnung als „Denunziationsgeschichte“ im Beitrag, wodurch er zum wiederholten Male als Lügenverbreiter verleumdet werde.

- **Zur Beurteilung der Senatsvorsitzenden:**

In ihrem Beschluss vom 05.03.2024 wies die Vorsitzende des Senats 1 darauf hin, dass es für die Leserinnen und Leser ausreichend erkennbar sein müsse, ob es sich bei einem Beitrag um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe einer Fremdmeinung oder um einen Kommentar handle (siehe Punkt 3.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Sofern ein Kommentar als solcher entsprechend erkennbar sei, seien die Grenzen der Meinungsfreiheit hier besonders weit auszulegen. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Positionen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Dementsprechend seien auch polarisierende bzw. provozierende Positionen und Formulierungen über einzelne Personen zulässig (siehe etwa die Fälle 2013/096, 2018/183, 2020/281 und zuletzt 2023/163).

Bei der Wiedergabe einer Fremdmeinung sei es grundsätzlich erforderlich, dass die Äußerung unter Anführungszeichen gesetzt werde oder zumindest im Konjunktiv formuliert sei (vgl. etwa die Mitteilungen 2012/55, 2017/78 und 2018/086). Sodann können im Rahmen eines Zitats auch fragwürdige Ansichten veröffentlicht werden, selbst wenn das Medium diesen Ansichten ein Forum zur Verfügung stelle (siehe dazu u.a. die Mitteilungen 2012/111 und 2013/122). Eine explizite Abgrenzung von einem Zitat durch das Medium sei lediglich in krassen Ausnahmefällen erforderlich, insbesondere wenn eine gravierende Missachtung medienethischer Standards offenkundig sei (vgl. die Entscheidung 2020/145).

Im Hinblick auf die einzelnen Beschwerdepunkte prüfte die Vorsitzende, ob die Beschwerdegegnerinnen diesen Vorgaben nachgekommen sind:

1. Zum Beitrag „Und immer wieder die leidigen Denunzianten“, erschienen am 27.10.2023 auf „news.at“:

Der Beitrag eines bekannten österreichischen Kulturjournalisten enthalte zahlreiche Wertungen bzw. überspitzte Formulierungen. Das Porträtbild des Autors sei prominent im Beitrag platziert; überdies erscheine der Beitrag in einer eigenen Rubrik mit dem Titel „Spitzentöne“ (vgl. in dem Zusammenhang etwa die Fälle 2017/043; 2018/206; 2020/362; 2021/259). Anhand der Aufmachung und des Gesamteindrucks sei es für die Leserinnen und Leser somit unzweifelhaft erkennbar, dass es sich hier um einen Kommentar (bzw. eine Kolumne) mit Meinungselementen handle und nicht um einen neutralen Bericht (vgl. zuletzt auch die Entscheidung 2023/131).

In einem nächsten Schritt prüfte die Vorsitzende, ob es im Rahmen eines Kommentars zulässig war, den Beschwerdeführer als „bekannten Sonderling“ und (zumindest indirekt) als „leidigen Denunzianten“ zu bezeichnen:

Im bereits erwähnten „Standard“-Artikel hätten sich der Beschwerdeführer und die anderen Autorinnen und Autoren einem durchaus brisanten Thema gewidmet, nämlich der mutmaßlichen Nähe eines prominenten österreichischen Künstlers zur umstrittenen Scientology-Sekte. Der Beschwerdeführer habe grundsätzlich damit rechnen müssen, dass derartige Recherchen innerhalb der Kulturszene auch auf Widerstand oder Widerspruch stoßen. Vor diesem Hintergrund müsse er grundsätzlich auch scharfe Kritik von Personen aushalten, die seinen Standpunkt nicht teilen oder in Frage stellen.

Hinzu komme, dass der Autor dafür bekannt sei, in seinen Kolumnen bzw. öffentlichen Auftritten tüchtig „auszuteilen“, weshalb dem Publikum dessen rauer Umgangston und seine zugespitzte

Darstellung bekannt sein dürfte (vgl. in dem Zusammenhang die Stellungnahme 2017/137). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sei „denunzieren“ auch nicht zwangsläufig mit dem Verb „lügen“ gleichzusetzen; „Denunziation“ könne auch bloß bedeuten, dass jemand als negativ hingestellt, gebrandmarkt oder öffentlich verurteilt werde.

Zum Begriff „Sonderling“ merkte die Vorsitzende an, dass dieser zwar einen negativen Beigeschmack aufweise, es sich dabei allerdings nicht um ein gravierendes Schimpfwort handle (vgl. dazu z.B. die Entscheidung 2011/44-B und die Mitteilung 2020/281).

Im Ergebnis sah es die Vorsitzende noch von der Meinungsfreiheit gedeckt, den Beschwerdeführer im Rahmen eines Kommentars als „bekannten Sonderling“ und (indirekt) „leidigen Denunzianten“ zu bezeichnen.

2. Zum Beitrag „Schnüffelfragen spielen in der Kunst keine Rolle“:

Der vorliegende Beitrag basiere nach Ansicht der Vorsitzenden im Wesentlichen auf einem Interview mit dem Albertina-Chef Klaus Albrecht Schröder, wie auch im Vorspann festgehalten werde. Journalistinnen und Journalisten komme bei der Fragestellung in Interviews ein großer Ermessensspielraum zu – es sei Ausdruck der Pressefreiheit, im Zuge eines Interviews auch Fragen zu stellen, die von Kritikern eines Künstlers als provozierend aufgefasst werden. In Anbetracht dessen hielt es die Vorsitzende grundsätzlich für möglich, den Interviewpartner mit der Frage nach etwaigen „Denunzianten“ bzw. einer „Denunziationskampagne“ gegenüber einem von ihm geschätzten Künstler zu konfrontieren.

Ferner hielt es die Vorsitzende für unbedenklich, den Interviewten mit der Äußerung zu zitieren, dass es sich bei Helnweins früheren Verbindungen zu Scientology um eine „reine Schnüffelfrage“ handle, zumal das gesamte Zitat unter Anführungszeichen gesetzt worden sei. Für die Leserinnen und Leser sei somit klar erkennbar gewesen, dass es sich dabei um die subjektive Meinung des Albertina-Chefs handelt, nicht jedoch um einen unstrittigen bzw. abschließend festgestellten Sachverhalt (vgl. in dem Zusammenhang auch Punkt 2.2 des Ehrenkodex sowie zuletzt die Fälle 2022/019 und 2023/261).

3. Zum Beitrag „Per Pudertanz zu den unfreundlichen Wahrheiten“:

Nachdem dieser Beitrag ebenfalls in derselben Kolumne des oben genannten Autors erschienen ist und hier lediglich die Bezeichnung als „Denunziationsgeschichte“ kritisiert wurde, verwies die Vorsitzende auf ihre Ausführungen unter Punkt 1.

In Anbetracht aller oben genannten Gründe war nach Meinung der Vorsitzenden somit nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse auszugehen. Die Beschwerde wurde daher gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

- Zum Einspruch des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer hat gegen den am 04.04.2024 zugestellten Zurückweisungsbeschluss fristgerecht Einspruch erhoben. Nähere Argumente bzw. Kritikpunkte hinsichtlich der Ausführungen der Senatsvorsitzenden wurden im Einspruch nicht vorgebracht.

- **Zur Beurteilung des Senats:**

Der Senat schließt sich den umfangreichen und gut begründeten Ausführungen der Vorsitzenden in ihrem Zurückweisungsbeschluss an. Der Beschwerdeführer führte in seinem Einspruch auch keine Argumente gegen die medienethische Bewertung der Vorsitzenden oder weitere Kritikpunkte zu den Artikeln an.

Nach Auffassung des Senats dürfen sowohl in Kommentaren als auch in Interviews überspitzte bzw. provozierende Formulierungen verwendet werden – die Presse- und Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit (vgl. auch Punkt 1.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). In einer westlich geprägten Demokratie dient dies dem gesellschaftlichen Diskurs.

Vor diesem Hintergrund hält auch der Senat die vom Beschwerdeführer beanstandeten Bezeichnungen „Denunziationsgeschichte“, „leidiger Denunziant“ und „bekannter Sonderling“, aus medienethischer Sicht noch für zulässig.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 05.03.2024 ist somit **unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.**

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Mag.^a Miriam Terner
16.04.2024